

Anlage 2 EBO — (zu § 9) Ermittlung der Grenzlinie

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 1991, Nr. 30 Anlageband S. 6 - 9)

1 Die halben Breitenmaße der Grenzlinie für feste Anlagen sind durch Addition folgender horizontal wirkender Einflußgrößen zu berechnen: 1.1 Halbes Breitenmaß der Bezugslinie G 2; Vergrößerungen der Bezugslinie für Fahrzeuge gemäß § 22 Abs. 2 sind zu berücksichtigen. 1.2 Überschreitungen der Bezugslinie, die sich aus der Verschiebung infolge der Stellung eines Fahrzeugs im Gleisbogen und unter Berücksichtigung der Spurweite des Gleises ergibt (Ausladung). 1.3 Verschiebung aus quasistatischer Seitenneigung, die sich beim Stand eines Fahrzeugs in einem Gleis mit Überhöhung oder bei Fahrt in einem Gleisbogen mit Überhöhungsfehlbetrag ergibt, wobei nur der Wert in Ansatz gebracht wird, der den bereits in der Bezugslinie enthaltenen Anteil von 50 mm übersteigt. 1.4 Zufallsbedingte Verschiebungen aus

- a) Gleislageunregelmäßigkeiten,
- b) Schwingungen infolge der Wechselwirkung zwischen Fahrzeug und Gleis und
- c) dem Einfluß der Unsymmetrie bis zu 1 Grad, die sich aus den Bau- und Einstellungstoleranzen der Fahrzeuge und einer ungleichmäßigen Lastverteilung ergibt.

Hierbei darf die geringe Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Auftretens aller ungünstigen Einflüsse berücksichtigt werden. 2 Die Verschiebungen nach 1.2 bis 1.4 dürfen bei Geschwindigkeiten bis 160 km/h auch nach den folgenden Tabellen ermittelt werden: 2.1 Ausladung (zu 1.2) 2.1.1. bei Radien von 250 m und mehr

Radiusm	Ausladungmm
Spurweite	Spurweite
? 1445 mm	? 1470 mm
250	20 33
300	18 30
400	14 27
500	13 25
600	11 24
800	10 22
1000	9 21
2000	7 20
3000	6 19
??	5 18

2.1.2 bei Radien unter 250 m

Radiusm	Ausladungmm
Bogeninnenseite	Bogenaußenseite
225	55 60
200	85 95
190	95 110
180	110 130
170	130 145
150	165 195
120	365 395
100	560 600

Für Höhen bis 400 mm über SO dürfen die Tabellenwerte um 5 mm verringert werden. Zu 2.1.1 und 2.1.2: Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden. 2.2 Verschiebung aus quasistatischer Seitenneigung (zu 1.3)

Höhe der Bezugslinie	Verschiebung [*] bei Überhöhung oder Überhöhungsfehlbetragmm
50	75 100 130 150 160
mm	mm
4680	0 28 56 90 112 123

3835 0 23 45 72 89 98
 3530 0 21 41 65 81 89
 1170 0 5 9 15 18 20
 ? 400 0 0 0 0 0 0

Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden.

* Bei einem Neigungskoeffizienten $s = 0,4$

2.3 Zufallsbedingte Verschiebung (zu 1.4)

Verschiebung

Höhe der Bezugslinie bei nicht festgelegtem Gleis bei festgelegtem Gleis bei festgelegtem Gleis und einem Überhöhungs- oder Querhöhenfehler? 5 mm

a b a b a b

mm mm

4680 110 140 106 137 78 116
 3835 91 114 85 110 62 93
 3530 84 104 78 100 57 84
 1170 37 40 21 25 14 19
 ? 400 30 31 6 6 2 3

a: Auf der Bogeninnenseite b: Auf der Bogenaußenseite und im geraden Gleis 3 Die Höhenmaße der Grenzlinie sind — ausgenommen im Bereich ? 125 mm — aus den Höhenmaßen der Bezugslinie G 2 zu berechnen und 3.1 im Bereich ? 3530 mm zu vergrößern um

- a) den Einfluß des Wechsels der Längsneigung und
- b) die Hebungsreserve für die Unterhaltung des Gleises,

3.2 im Bereich ? 1170 mm zu vermindern um

- a) den Einfluß des Wechsels der Längsneigung und
- b) die Abnutzung der Schienen und das Absinken des Gleises im Betrieb.

Zu 3.1 und 3.2: Der Einfluß des Wechsels der Längsneigung wird wie folgt berechnet:

$50 \cdot 000ra$ [mm]

ra = Ausrundungsradius in m

4 Für die Höhenmaße der Grenzlinie im Bereich ? 125 mm gilt Anlage 1 Bild 2. 5 Bei Geschwindigkeiten von mehr als 160 km/h sind aerodynamische Einflüsse zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: Anlage 2 EBO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EBO/anlage-2>